

<b>Finanzamt Kempten (Allgäu)</b>
Steuernummer / Geschäftszahlen <b>127 / 140 / 70132, K04</b>
(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Auskunft erteilt: <b>Herr Wegscheider</b>	Zimmer <b>137</b>
Telefon <b>0831 256-0</b>	Durchwahl <b>174</b>

Firma  
 Unger Bau GmbH  
 In den Weidäckern 8  
 88171 Weiler-Simmerberg

### Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer  
 bescheinigt, dass

Unger Bau GmbH  
 In den Weidäckern 8  
 88171 Weiler-Simmerberg

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
- Gebäude reinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 127 / 140 / 70132
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE301759581

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger  
 geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 15.06.2019.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

16.06.2016  
 (Datum)



(Unterschrift)  
 (Wegscheider, Stil)

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezöglichnoten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfaches Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.